

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00493 vom 30. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2022.00493](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00493)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00493 du 30 avril 2020

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00493 del 30 aprile 2020

## Regeste

Eintragung einer im Ausland erfolgten Adoption ins Zivilstandsregister | Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption in der Schweiz setzt insbesondere voraus, dass der betreffende (ausländische) Entscheid nicht offensichtlich mit dem schweizerischen Ordre public – so insbesondere dem materiellen Ordre public der Schweiz – unvereinbar ist (E. 2). Bei Adoptionen gilt es in diesem Zusammenhang insbesondere das Wohl des betroffenen Kindes zu beachten. So verstösst nach der Praxis des Bundesgerichts die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption gegen den Ordre public, wenn der Heimatstaat die massgeblichen Verhältnisse und die Eignung der Adoptiveltern nicht abgeklärt oder soweit sich die begründende Behörde bei einer Adoption nicht ausschliesslich am Kindeswohl orientiert hat (E. 3.1). Hiervon ist vorliegend auszugehen, nachdem sowohl das (gewohnte) soziale Umfeld der Beschwerdeführerin 1 in der Heimat als auch der internationale Charakter der Adoption und die Auswirkungen eines Umzugs der Beschwerdeführerin 1 in die Schweiz im ausländischen Erkenntnis kaum Berücksichtigung finden (E. 3.4).  
Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nachdem die Versagung der streitgegenständlichen Anerkennung letztlich auf rechtlichen Erwägungen zu Mängeln des in der Republik Kosovo durchgeführten Adoptionsverfahrens beruht, vermöchten auch die beantragten Parteibefragungen und die offerierte Zeugeneinvernahme der Mutter der Beschwerdeführerin 1 nichts am Verfahrensausgang zu ändern. Die festgestellten Mängel könnten durch einen persönlichen Eindruck der Beschwerdeführenden und der Mutter der Beschwerdeführerin 1 bzw. deren Angaben zu den massgeblichen Verhältnissen und dem Kindeswohl nicht ausgeräumt werden. Sodann würde es den Rahmen des registerrechtlichen Verfahrens sprengen, wenn die Schweizer Behörden im Anerkennungsverfahren in jedem Einzelfall die konkreten Verhältnisse prüfen und namentlich für die Prüfung des Kindeswohls relevante Informationen einholen müssten, welche der ausländischen Behörde nicht vorlagen (vgl. auch BGE 141 III 328 E. 6.7).

### E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 6

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden 2 und 3 unter solidarischer Haftung füreinander aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 sowie § 14 VRG; Kaspar Plüss in: Alain Griffel [Hrsg.], Kommentar zum

Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. A., Zürich etc. 2014, § 14 N. 6, N. 11 und N. 16). Eine Parteientschädigung ist ihnen nicht zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Dem in seinem amtlichen Wirkungsbereich tätig gewordenen Beschwerdegegner steht ebenfalls keine Parteientschädigung zu (vgl. VGr, 30. April 2020, VB.2019.00572, E. 9.2 Abs. 2 mit Hinweisen; Plüss, § 17 N. 51).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.